



# Landkreis Havelland

DER LANDRAT

## SGB II-Eingliederungsbericht 2021 Dezernat für Grundsicherung und Arbeit



Jobcenter Rathenow



Jobcenter Nauen



Jobcenter Falkensee



Kreishaus



Schloss Ribbeck



Kommunale  
Jobcenter -  
**Stark.  
Sozial.  
Vor Ort.**



Die Havel

# Inhalt

<b>1. Der Landkreis Havelland</b> .....	<b>3</b>
1.1 Geographische Lage .....	3
1.2 Landkreis Havelland, Dezernat für Grundsicherung und Arbeit .....	4
<b>2. Örtlicher Beirat</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Eingliederungsstrategie</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Kennzahlen (im folgenden genannt K- mit Nummerierung) gem. § 48a SGB II</b> .....	<b>6</b>
4.1 K1 – Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
4.2 K2 – Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit .....	7
4.3 K3 – Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug .....	8
<b>5. Besondere Personengruppen</b> .....	<b>9</b>
5.1 Leistungsberechtigte ohne mittelfristige Beschäftigungsperspektive .....	9
5.2 Neuantragsteller .....	9
5.3 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit .....	10
5.4 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit .....	11
<b>6. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit</b> .....	<b>12</b>
6.1 Arbeitgeberservice .....	12
<b>7. Instrumentenanwendung nach dem SGB II</b> .....	<b>13</b>
<b>8. Statistische Grundlagen</b> .....	<b>15</b>
8.1 Bedarfsgemeinschaften.....	15
8.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte.....	15
8.3 Personen in Bedarfsgemeinschaften .....	15
<b>9. Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund</b> .....	<b>15</b>
<b>10. Rehapro</b> .....	<b>16</b>
<b>11. Ausblick</b> .....	<b>17</b>

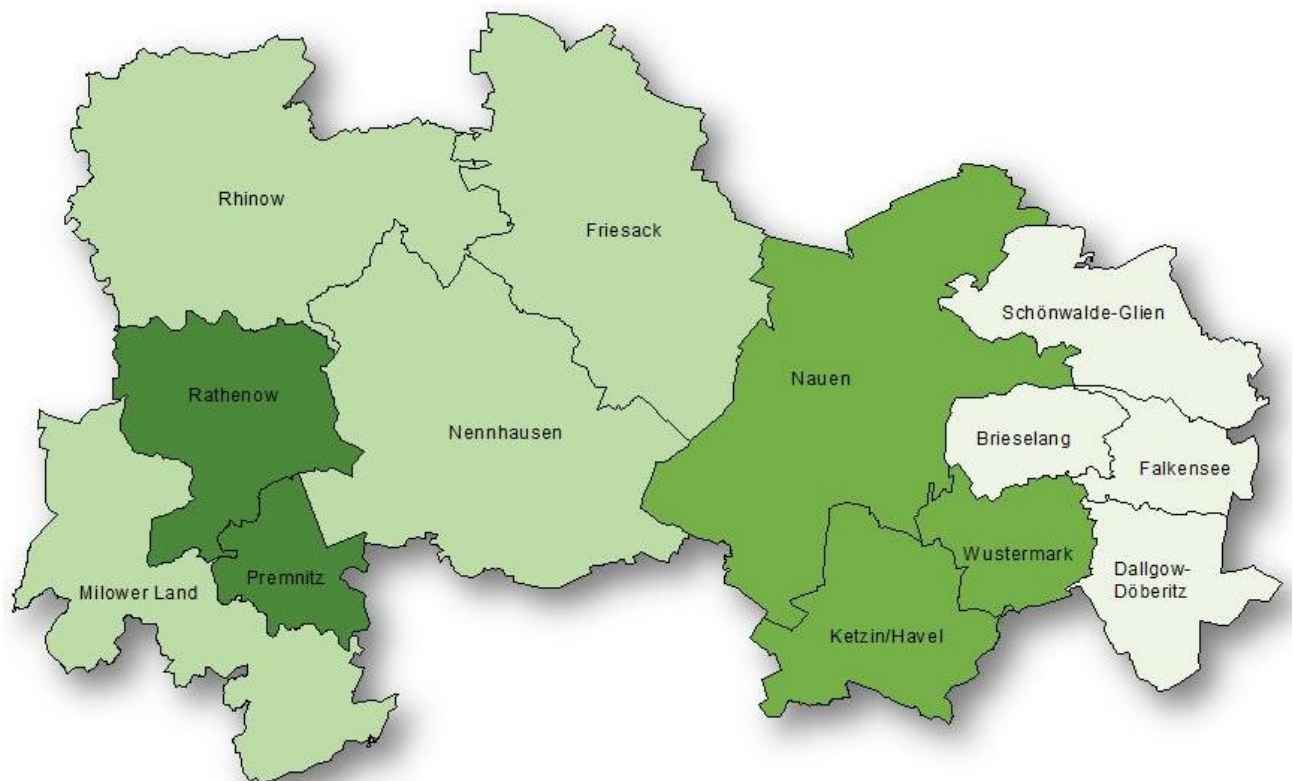
# 1. Der Landkreis Havelland

## 1.1 Geographische Lage

Der Landkreis Havelland mit seinen rund 167.000 Einwohnern (Stand 31.12.2020) umfasst ein Gebiet von 1.727 km<sup>2</sup> und nimmt damit ca. 6 % der Fläche des Landes Brandenburg ein.

Er befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Hauptstadtmetropole Berlin und reicht bis an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Angrenzend liegen die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel.

Der Landkreis selbst besteht aus den amtsfreien Städten Rathenow, Falkensee, Nauen, Premnitz und Ketzin/Havel, den Gemeinden Dallgow-Döberitz, Milower Land, Schönwalde-Glien, Wustermark, Brieselang und den Ämtern Nennhausen, Friesack und Rhinow.



## 1.2 Landkreis Havelland, Dezernat für Grundsicherung und Arbeit

Seit dem 01.01.2012 übernimmt der Landkreis Havelland als zugelassener kommunaler Träger im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und damit gemäß § 6b Abs.1 SGB II die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in eigener Zuständigkeit. Das Dezernat Grundsicherung und Arbeit ist mit seinen Jobcentern Rathenow, Nauen und Falkensee in den Mittelzentren des Landkreises vertreten.

Persönliche Ansprechpartner betreuen in den drei Jobcentern die Antragsteller bzw. Leistungsberechtigten in Geldangelegenheiten sowie bei der Vermittlung in Arbeit. Dabei konnte erfolgreich eine auf die Betreuung der gesamten Familie ausgerichtete Dienstleistung umgesetzt werden. Für jede Familie, die Leistungen nach dem SGB II bezieht, kann die Unterstützung leistungs- oder vermittlungsseitig aus einer Hand in einer Verwaltungseinheit angeboten werden. Nachfragen können auf kurzem Weg telefonisch mit dem Bearbeiter selbst geklärt werden. Diese Art der Verwaltungsdienstleistung entspricht dem im Landkreis üblichen Verfahren.

Im Jahr 2021 umfasste das Dezernat 182 Vollzeitstellen.

## 2. Örtlicher Beirat

Im Zuge der Zulassung als Aufgabenträger ist im September 2011 ein Beirat für den Landkreis Havelland berufen worden. Für das Jahr 2021 waren folgende Personen in den Beirat berufen:

Mitglieder des Beirates	
Fehmer, Gundula	Unternehmerverbände Berlin-Brandenburg
Porazik, Reinhard	Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Westbrandenburg
Heymann, Leona	IHK Potsdam, Regionalcenter Brbg. a.d. Havel
Zietemann, Jörg	Stadtverwaltung Rathenow
Meger, Manuel	kreisliche AG des DStGB, Stadt Nauen
Menzel, Felix	kreisliche AG des DStGB, Milower Land
Müller, Heiko	kreisliche AG des DStGB, Stadt Falkensee
Tutzschke, Thomas	Evangelischer Kirchenkreis, Superintendent
Ziesecke, Michael	Kreishandwerkerschaft Havelland, Kreishandwerksmeister

## 3. Eingliederungsstrategie

### Vorbemerkung:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ab März 2020 hatten umfangreiche Auswirkungen auf Arbeitsabläufe in allen Bereichen. Diese pandemiebedingten Maßnahmen zogen sich auch in weiten Teilen des Jahres 2021 durch die Arbeitsabläufe.

Im Bereich der passiven Leistungsgewährung wurden die in 2020 getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Antragsstellung und die Erreichbarkeit fortgeführt.

In den Sommermonaten fanden wieder vermehrt persönliche Gespräche in der aktiven und passiven Leistungsgewährung in den Dienststellen statt, die sich ab Herbst den pandemischen Gegebenheiten unterordnen mussten.

Darüber hinaus erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates für Grundsicherung und Arbeit die Unterstützung des Gesundheitsamtes und des Krisenstabes des Landkreises in der Pandemiebekämpfung.

Die reguläre Aufgabenwahrnehmung musste sich auch weiterhin dem aktuellen Pandemiegesehen unterordnen. Unter den massiven Einschränkungen der Corona-Pandemie konnte z.B. die Einhaltung von Kontaktregelungen (insbesondere im Bereich der aktiven Leistungsgewährung) trotz Ausweichens auf andere Gesprächs- und Ansprechformate nicht im gleichen Umfang erfolgen, wie zuvor. Gruppenmaßnahmen konnten nur mit Einschränkungen durchgeführt werden. Dies betraf u.a. Maßnahmeteile in Werkstätten, Arbeitserprobungen oder mit verbindlich gemeinsamen Aktivitäten. Maßnahmen nach § 16d SGB II wurden unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt. Dabei hat sich insbesondere die Bewilligung und Unterstützung nach dem Sozialdienstleistungseinsetzungsgesetz (SodEG) auch in 2021 als wirksam für die Stabilisierung der Struktur dieser Unternehmen als Anbieter arbeitsmarktlischer Dienstleistungen herausgestellt. Auswirkungen der Pandemie sind darüber hinaus aber auch im Bereich der Integrationen zu verzeichnen. Förderinstrumente für Arbeitgeber wurden weiterhin unter Berücksichtigung des Einzelfalles geprüft und in Aussicht gestellt. Es wurde beobachtet, dass Arbeitgeber wegen der pandemiebedingten Unsicherheit im Einstellungsverfahren vorsichtiger agieren und ihren Fokus auf den Erhalt bestehender Arbeitsverhältnisse richten.

Dennoch konnten die mit dem Ministerium vereinbarten Ziele eingehalten werden.

Im Jahresdurchschnitt 2021 wurden im Dezernat für Grundsicherung und Arbeit des Landkreises Havelland 4.943 Bedarfsgemeinschaften mit 8.901 Personen betreut. Im Jahresdurchschnitt waren 6.209 Personen erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Der Anteil der Langzeitleistungsbezieher lag im Jahresmittel bei 3.994 Personen. Dies entspricht 64,3% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Ein überwiegender Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vereint eine besondere Häufung von Problemlagen, zum Beispiel fehlende Mobilität, fehlende Ausprägung einer Beschäftigungsaufnahmepflicht, unzureichende Qualifikation und auch gesundheitliche Einschränkungen.

Entsprechend der jeweiligen persönlichen Situation der Leistungsberechtigten sind überwiegend langfristige, intensive Bemühungen notwendig, um einen Wiedereintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dies wird auch bei der Betrachtung der Langzeitleistungsbezieher deutlich. Von den im Jahr 2021 durchschnittlich 6.209 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren 64,3% im Langzeitleistungsbezug. Eine Bezugsdauer von über 30 Monaten liegt bei rund 88 % der Langzeitbezieher vor. So muss bei einem stetig wachsenden Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zunächst eine wirklich stabile Motivation zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erreicht werden. Lediglich 4,3 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind derzeit als arbeitsmarktnah einzustufen. Sie benötigen ggf. nur eine Qualifizierung oder eine motivierende Begleitung.

Auf Grund der sehr vielfältigen und individuell differenziert ausgeprägten Problemlagen wird vorwiegend mit Einzelcoachings gearbeitet. Dies ermöglicht die für eine schrittweise Annäherung an den Arbeitsmarkt zwingend notwendige ganz persönliche und intensive Betreuung.

Etwa 24 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten aufstockende Leistungen nach dem SGB II, obwohl sie sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden bzw. eine selbständige Tätigkeit ausüben.

## 4. Kennzahlen (im folgenden genannt K- mit Nummerierung) gem. § 48a SGB II

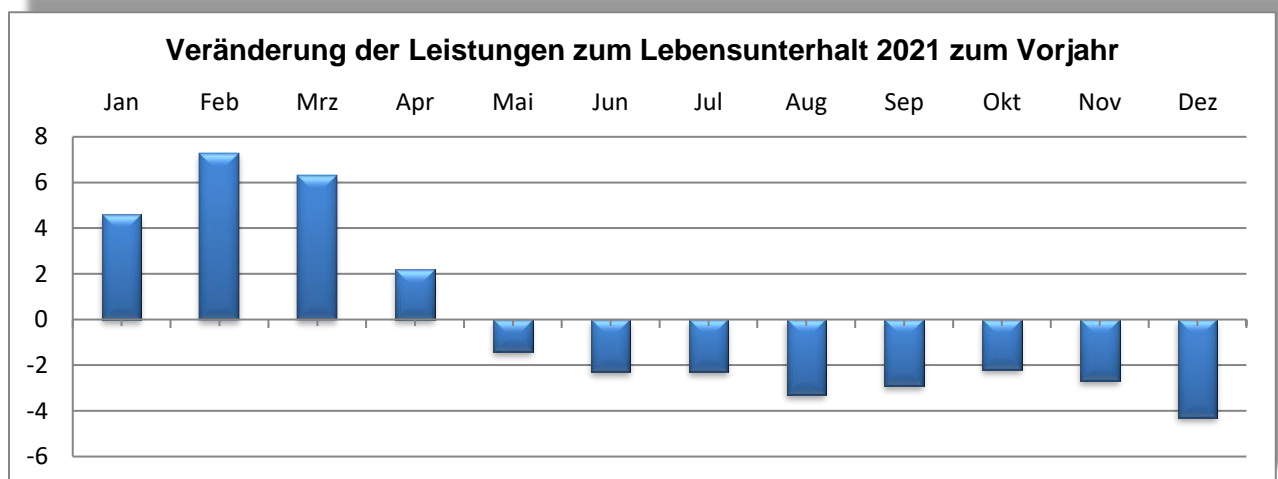
Entscheidende Schwerpunkte lagen in den mit dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) vereinbarten Zielen für das Jahr 2021.

Kerngrößen waren:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1)
- Integrationen (K2)
- Reduzierung von Langzeitleistungsbezug (K3)

### 4.1 K1 – Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Für die Nachhaltigkeit des Erreichens der Zielgröße wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings betrachtet.



Die Leistungen zum Lebensunterhalt wurden von 1.976.695 €, gemessen an den Ausgaben im Monatsdurchschnitt 2020, auf 1.974.651 € im Monatsdurchschnitt 2021 vermindert. (Stand Dezember 2021)

Die Kosten der Unterkunft wurden somit um 1,37 % im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr vermindert.

## 4.2 K2 – Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Integration in Erwerbstätigkeit erfolgen. Für das Jahr 2021 wurde zwischen dem MWAE und dem Landkreis Havelland eine Integrationsquote von 17,23 % vereinbart. Es konnten insgesamt 1.123 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in versicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden. Die vereinbarte Integrationsquote wurde somit erreicht.

Ein besonderes Gewicht wurde im Jahr 2021 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt und die Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-Bedarfsgemeinschaften (Partner-BG) mit und ohne Kindern betrachtet.

Bei den Partner-BG ohne Kinder haben sich die Quoten im Vergleich zum Vorjahr (13,1 % der Frauen und 13,3 % der Männer) verändert. So haben Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder häufiger eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen als Männer in Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder. Es konnten 19,28% Frauen und 13,87% Männer in Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden.

Integration elb in Partner BGn ohne Kinder	2019	2020	2021
Frauen	15,60%	13,10%	19,28%
Männer	16,20%	13,30%	13,87%

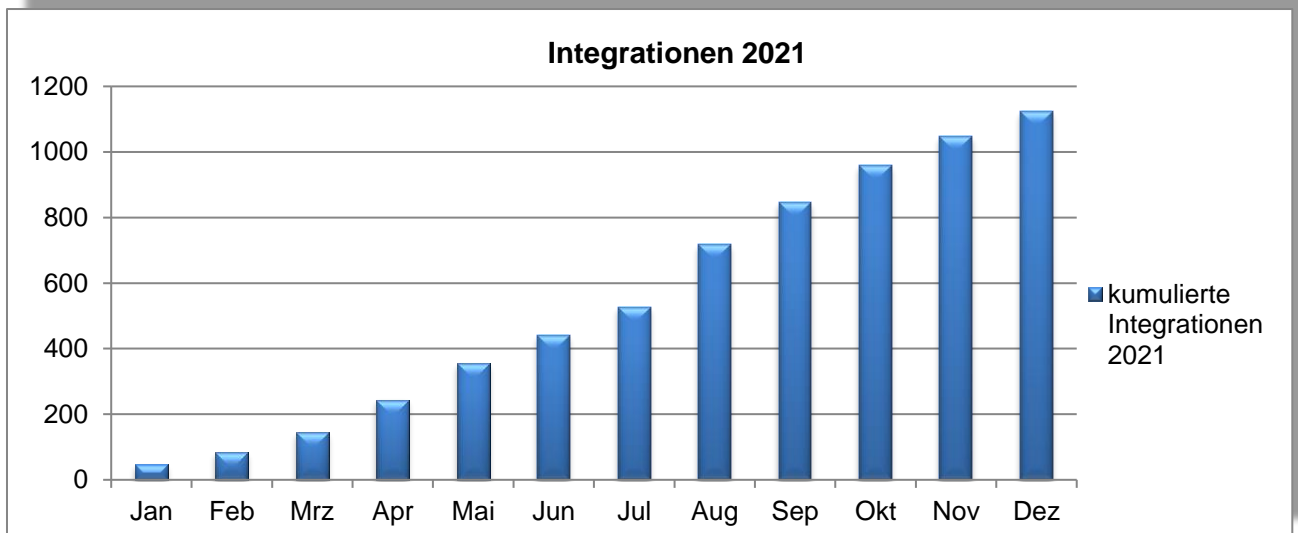
Anders stellt es sich bei den Partner-BG mit Kindern dar: hier liegen die Integrationsquoten bei 26,61% (25,2 % für 2020 und 32,3 % im Jahr 2019) bei den Männern, aber nur bei 20,28% (10,2 % im Jahr 2020 und 14,8 % im Jahr 2019) bei den Frauen.

Integration elb in Partner BGn mit Kinder	2019	2020	2021
Frauen	14,80%	10,20%	20,28%
Männer	32,30%	25,20%	26,61%

Des Weiteren sollte ein besonderes Augenmerk auf die Integration von Alleinerziehenden und geflüchteten Frauen gelegt werden.

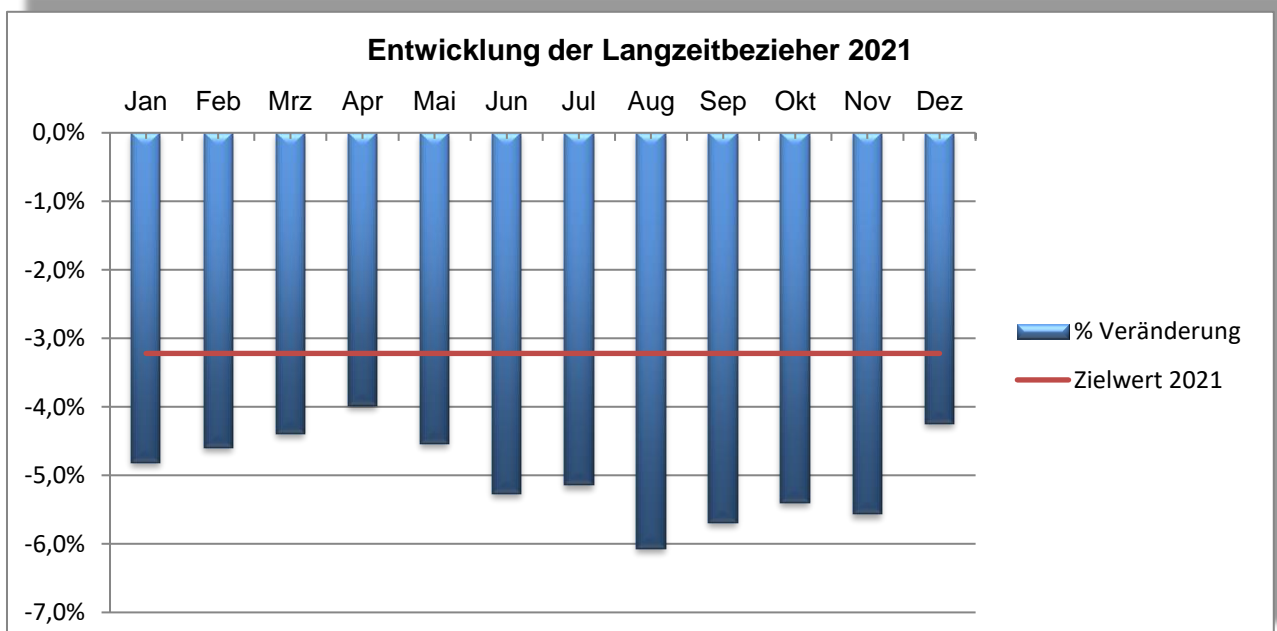
Im Jahresdurchschnitt waren von den 6.209 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 814 alleinerziehend. Dies entspricht einem Anteil von 13,11 %. Von dieser Gruppe konnten 141 Personen und damit 12,56 % eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

Eine Betrachtung der Integration von Personen mit Fluchthintergrund erfolgt unter Punkt 7.



### 4.3 K3 – Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs ist ein weiteres wesentliches Ziel. Gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie wurde vereinbart, eine Reduzierung um 3,2 % bezogen auf den Jahresdurchschnittswert 2020 zu erreichen. Das vereinbarte Ziel konnte mit einer Reduzierung um -4,7 % auf durchschnittlich 3.994 Langzeitbezieher erreicht werden.





## **5. Besondere Personengruppen**

Im Folgenden wird auf die Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen eingegangen.

### **5.1 Leistungsberechtigte ohne mittelfristige Beschäftigungsperspektive**

Die vorhandenen Problemlagen sind oftmals schwerwiegend und verstärkten sich zum Teil unter den Auswirkungen der Pandemie.

Die für diese Personengruppen notwendige individuelle und intensive Betreuung wurde in der Regel durch Einzelcoachingmaßnahmen realisiert. In 2021 konnten wieder vermehrt persönliche Termine vereinbart werden.

Die Eingliederungsmöglichkeiten im Rahmen des Teilhabechancengesetzes bilden für diesen Personenkreis eine unterstützende Möglichkeit zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

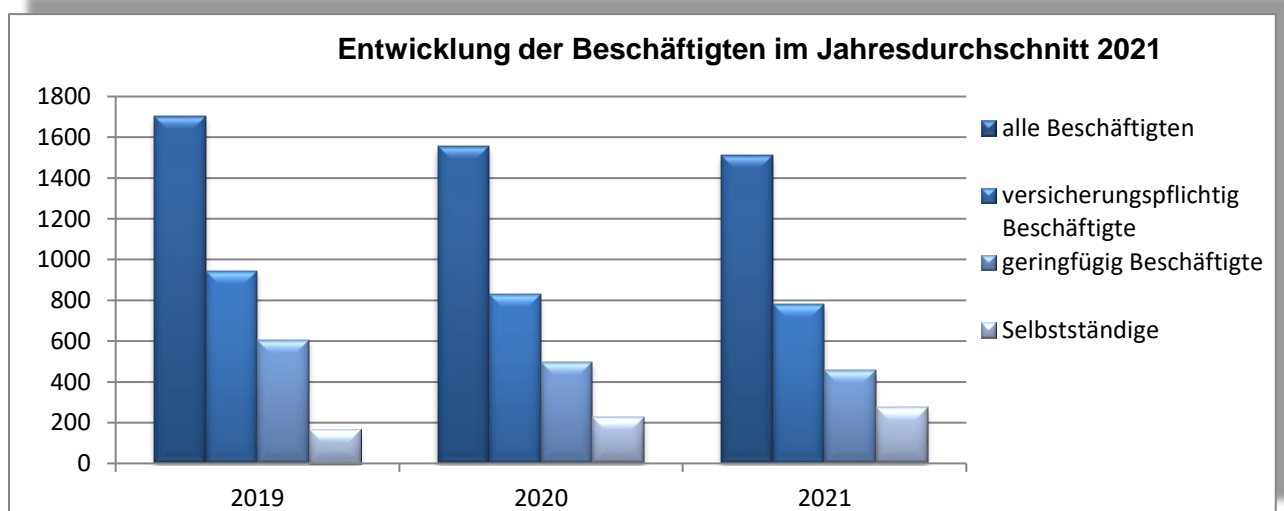
### **5.2 Neuantragsteller**

In den drei Jobcentern, Falkensee, Nauen und Rathenow wurde sehr große Aufmerksamkeit auf ein Sofortangebot für alle Neuantragsteller gelegt. Im Rahmen der Antragstellung wurde eine Zuweisung auf ein konkretes Beschäftigungsangebot oder für eine geeignete Maßnahme mit einer Dauer von maximal vier Wochen beschieden. Ziel ist eine möglichst zeitnahe Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis. Sofern notwendig, wurden die Leistungsberechtigten auf Bewerbungsverfahren vorbereitet und konnten selbständig oder angeleitet nach Stellen suchen. Bei Bedarf wurden vorhandene Problemlagen, die die Aufnahme einer Beschäftigung behindern, thematisiert und Wege zur Lösung aufgezeigt.

### 5.3 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit

Diese Gruppe von Leistungsberechtigten wurde mit dem Ziel betreut, die finanziellen Mittel für ihren Lebensbedarf vollständig selbst erwirtschaften zu können. Mit einer Stundenerhöhung und/oder einem höheren Einkommen oder auch durch Qualifizierung der Leistungsberechtigten, wäre dieses Ziel erreichbar. Ist dies von Seiten des Arbeitgebers nicht möglich, konzentrieren sich die Bemühungen der Sachbearbeiter auf den Wechsel in ein anderes auskömmliches Arbeitsverhältnis. Von diesem Verwaltungshandeln ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkung ihr Potential ausgeschöpft haben oder bereits in Vollzeit arbeiten und aufgrund der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der vorhandenen Qualifikation auch dauerhaft im aufstockenden Leistungsbezug sein werden.

Die Betreuung dieser Leistungsberechtigten musste sich im Jahr 2021 ebenfalls dem Pandemiegeschehen unterordnen. Aufgrund des angespannten Arbeitsmarktes war eine Stundenerhöhung und/oder Erhöhung des Einkommens bzw. ein Arbeitgeberwechsel häufig nicht möglich.



## **5.4 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit**

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen zu stärken und dazu beizutragen, dass diese ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Das gilt im gleichen Maße für die Hilfebedürftigen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise ist die Anzahl der Selbständigen im Leistungsbezug SGB II deutlich angestiegen und stellte damit auch im Jahr 2021 weiterhin eine Herausforderung dar. Die Zahl der Selbständigen im Haupt- und Nebenerwerb lag im Jahresmittelwert bei 272 Personen und damit um ca. 50 Personen erneut über dem Wert aus dem Vorjahr. Das entspricht einer Steigerung um 22 Prozentpunkte.

Die zentrale Betreuung der selbstständigen Leistungsberechtigten in der aktiven und passiven Leistungsgewährung im gesamten Landkreis Havelland erfolgt in zwei Sachgebieten zentral durch das Jobcenter Falkensee.

Aufgrund der komplexen Anforderungen an die Beratungsfachkräfte hat das Dezernat für Grundsicherung und Arbeit im Landkreis Havelland entschieden, dieser Herausforderung durch den Ansatz von jeweils spezialisierten Integrationsfachkräften und Leistungssachbearbeitern mittels eines bereichsübergreifenden Gedankens Rechnung zu tragen.

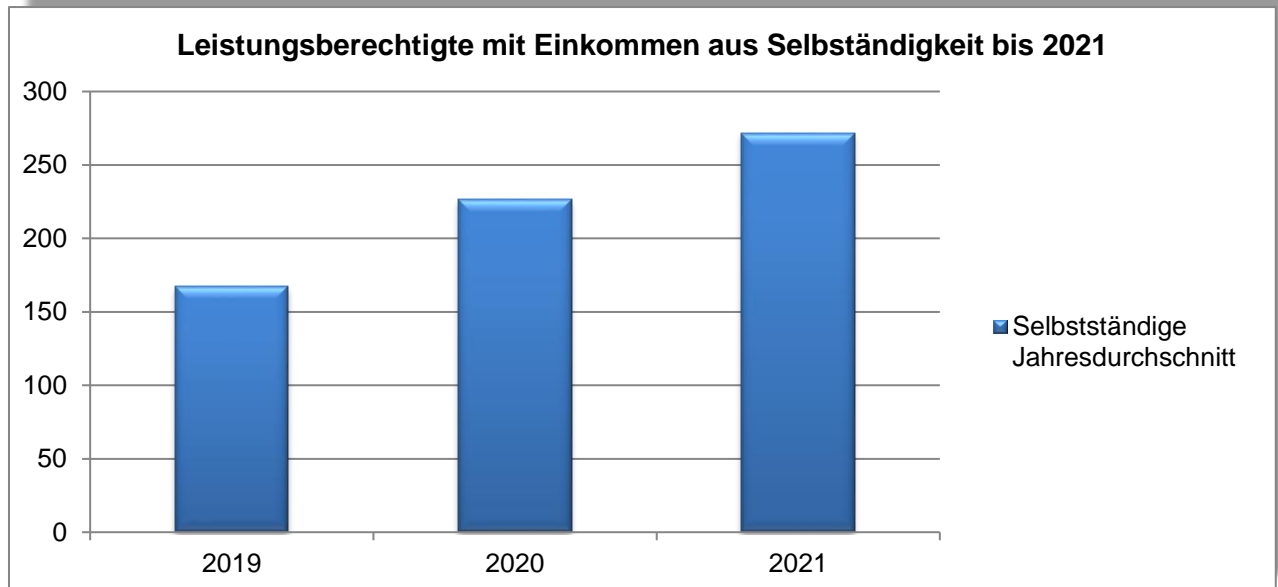
Für eine erfolgreiche Betreuung bzw. Begleitung der Gruppe der selbständigen leistungsberechtigten Personen ist ein fachübergreifendes Aufgabenverständnis und eine intensive Kooperation zwischen den Fachbereichen Arbeitsvermittlung und Leistungsgewährung erforderlich. Wegen des erhöhten Beratungsbedarfs hat sich daher auch erneut im Jahr 2021 ein besonderer Bedarf der Betreuung gezeigt. Notwendigkeit und Umfang der Mitwirkungs- und Nachweispflichten sind in der Regel nur durch intensiven persönlichen Kontakt mit dem / der die Leistung bearbeitenden Sachbearbeiter/In und der Integrationsfachkraft akzeptabel und nachhaltig zu vermitteln. So konnten neben den regelmäßigen Beratungsterminen u.a. auch gemeinsame bereichsübergreifende Erstgespräche und im Bedarfsfall auch entsprechende Folgegespräche geführt werden.

Da die Personengruppe der Selbständigen entgegen der regulären Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften seit 2020 deutlich angestiegen war, galt es, einem weiteren Anwachsen der Hilfeempfänger entgegenzuwirken und auf die Entwicklung zu reagieren.

Je nach Lebenssachverhalten werden drei Gruppen von Selbständigen unterschieden:

1. Neuantragssteller/innen, die sich erstmalig oder nach mindestens halbjähriger Unterbrechung bei der Grundsicherungsstelle melden und bereits eine selbstständige Tätigkeit ausüben.
2. Gründungswillige, die sich aus der Hilfebedürftigkeit heraus selbständig machen wollen
3. Bestandsselbständige, als selbständig tätige Leistungsbezieher/innen, bei denen sowohl Selbständigkeit als auch Hilfebedürftigkeit schon längere Zeit vorliegen.

Zu klären war darüber hinaus einerseits, ob in der ausgeübten Selbstständigkeit noch Perspektiven zu sehen sind und wenn ja, wie diesem Personenkreis gezielte Hilfen zur Stabilisierung und Fortführung angeboten werden können. Zum anderen wurde bei fehlenden Perspektiven die Notwendigkeit zur Annahme nichtselbstständiger Arbeit dargelegt und die Integration auf den ersten Arbeitsmarkt intensiviert.



## 6. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

### 6.1 Arbeitgeberservice

Das Dezernat verfügt in seinen Sachgebieten Service über einen eigenen Arbeitgeberservice, der Firmen bei der Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten begleitet und individuell berät. Insbesondere bei den zunehmend schwieriger werdenden Prozessen der Personalgewinnung durch Unternehmen erlangt diese Verwaltungsleistung weitere Bedeutung. Besonders spielt dies bei Unternehmensansiedlungen im Landkreis Havelland eine Rolle.

Unternehmen erwarten eine individuelle und ergebnisorientierte Bewerberauswahl. Eine quantitative Überflutung mit anonymen Vermittlungsvorschlägen ist in jedem Fall zu vermeiden.

Daneben werden Aufgaben der regelmäßigen, aktiven Kontaktpflege zu den Unternehmen bis zu Dienstleistungen mit Blick auf weitere Behördenteile des Landkreises wahrgenommen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu Handwerksbetrieben ist diese Art des umfassenden, qualifizierten Leistungsangebotes aus einer Hand für die gesamte Landkreisverwaltung von Bedeutung.

Seitens der Unternehmen ist insbesondere unter den Auswirkungen der Pandemie eine Hinwendung zu den sozialen Medien zur Akquise von Arbeitskräften zu beobachten.

Zur Unterstützung dieses Prozesses ist in allen drei Jobcentern Rathenow, Nauen und Falkensee ein visualisiertes Informationsmedium installiert worden. Mit diesem Instrument soll erreicht werden, dass für einen besonderen Teil von Stellenangeboten der havelländischen Unternehmerschaft eine schnelle und zielgenaue Besetzung mit potenziellen künftigen Arbeitnehmern aus dem Kreis der Leistungsberechtigten möglich wird. Webbasierte Stellenangebote in geeigneter Form werden auf der Internetseite des Landkreises Havelland vorgehalten. Ab Juni 2021 wurde allen Bürgern des Landkreises Havelland ein webbasiertes Jobportal, die JobZENTRALE Havelland, zur Verfügung gestellt. Nutzungsanalysen haben ergeben, dass bereits in den ersten Monaten der Einführung eine intensive Nutzung erfolgt ist.

## **7. Instrumentenanwendung nach dem SGB II**

### **Eingliederungszuschüsse (§ 16 (1) SGB II i. V. m. §§ 88ff. SGB III)**

Eingliederungszuschüsse (EGZ) werden, sofern vom Arbeitgeber beantragt, ausgereicht, wenn der Leistungsberechtigte zu kompensierende Minderleistungen aufweist. Ein einheitliches Vorgehen im gesamten Dezernat ist gewährleistet. Dazu wurden führungsseitig geeignete Formate zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Landkreis Havelland für das SGB II entwickelt. Die Festlegung der Förderhöhe und der Förderdauer erfolgt dennoch individuell im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Sachbearbeiter nach dem Abgleich des Anforderungsprofils des Arbeitsplatzes mit den vorhandenen Problemlagen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Bis zum 31.12.2021 wurden 55 Eingliederungszuschüsse (für etwa 5 % der insgesamt 1.123 Integrationen) bewilligt.

### **Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)**

Qualifizierungen werden finanziert, wenn sie der unmittelbaren Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen oder zumindest die Chancen auf eine zeitnahe Integration deutlich erhöhen. Insgesamt wurden unter Pandemiebedingungen 62 Personen in 2021 mittels eines Bildungsgutscheins qualifiziert.

### **Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung (§16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)**

Wie bereits beschrieben, erfordern die vielfältigen und vertieften Problemlagen der Leistungsberechtigten eine überwiegend individuelle Betreuung. Daher wird ein Großteil der Maßnahmen in Form von Einzelcoachings angeboten und durchgeführt. Aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen erfolgen Coachings unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, auch telefonisch oder im Rahmen von Videoberatungen. Aufgewandt wurden für diese Maßnahmen in 2021 insgesamt 2.492.667 €.

### **Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)**

Die Nutzung von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktförderung soll den Leistungsberechtigten bei der Integration unterstützen bzw. diesen vorbereiten, indem vorliegende Hinderungsgründe in den Arbeitsmarkt eintreten zu können, abgebaut und fehlende berufliche Kenntnisse erworben werden. Hierfür wurden 49.541 € aus dem Eingliederungstitel aufgewendet.

### **Vermittlungsgutschein (§ 16 (1) SGB II i. V. m. § 45 SGB III)**

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erhält jeder Leistungsberechtigte einen Vermittlungsgutschein, um die eigenen Aktivitäten für eine Eingliederung in Arbeit zu unterstützen. Am wirkungsvollsten ist der Vermittlungsgutschein für „arbeitsmarktnahe“ Leistungsberechtigte, die motiviert, flexibel und mobil sind.

Im Jahr 2021 wurde ein Vermittlungsgutschein eingelöst.

### **Öffentlich geförderte Beschäftigung**

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist eine Möglichkeit, um sehr arbeitsmarktfernen Personen soziale Teilhabe zu ermöglichen oder um sie langfristig an die Erfordernisse des regulären Arbeitsmarktes heranzuführen. Durch die öffentlich geförderte Beschäftigung werden grundsätzliche Unterstützungen zur Wiedererlangung von Chancen für den Eintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt geboten. Das Erproben der eigenen Leistungsfähigkeit und das Wiedererlangen sozialer Kompetenzen sind nur in diesem geschützten Rahmen möglich.

### **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)**

Die Leistungsberechtigten werden in der Regel für eine Dauer von sechs bis zwölf Monaten einem Träger zugewiesen. Teilnehmer, bei denen mit entsprechender Unterstützung, eine Integration perspektivisch möglich erscheint, werden durch die Träger intensiv betreut. Die Arbeitsgelegenheit soll durch starken regionalen Bezug auch eine besondere Ausprägung der Verbesserung der Integrationschance für den Leistungsberechtigten erreichen. Im Jahr 2021 haben 195 Teilnehmer an einer solchen Maßnahme teilgenommen.

### **Teilhabechancengesetz (§§ 16 e und i SGB II)**

Diese Instrumente dienen der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und der Teilhabe am Arbeitsmarkt. Sie bieten Chancen auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt. Arbeitgeber erhalten Lohnkostenzuschüsse sowie Kosten für notwendige Qualifizierungen. Die Unterstützung durch Coaches soll den ehemaligen Langzeitarbeitslosen helfen, dauerhaft im Berufsleben wieder Fuß zu fassen. In jeweils einem Fall nach §16e und §16i SGB II mussten Arbeitsverhältnisse Corona bedingt beendet werden. Im Jahr 2021 wurden 30 Bewilligungen nach §16i SGB II und 25 Bewilligungen nach §16e SGB II veranlasst.

### **Einstiegsqualifizierung (§ 16 Abs.1 SGB II i.V.m.§54a SGB III)**

Auch weiterhin wird dieses Instrument, trotz erfolgter Ansprache von Arbeitgebern und Information von Jugendlichen und Eltern, nur wenig nachgefragt. Im Jahr 2021 haben nur zwei Jugendliche an einer Einstiegsqualifizierung teilgenommen.

## 8. Statistische Grundlagen

### 8.1 Bedarfsgemeinschaften

Anzahl Bedarfsgemeinschaften	Ø
2021	4.943

### 8.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Anzahl erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Ø
2021	6.209

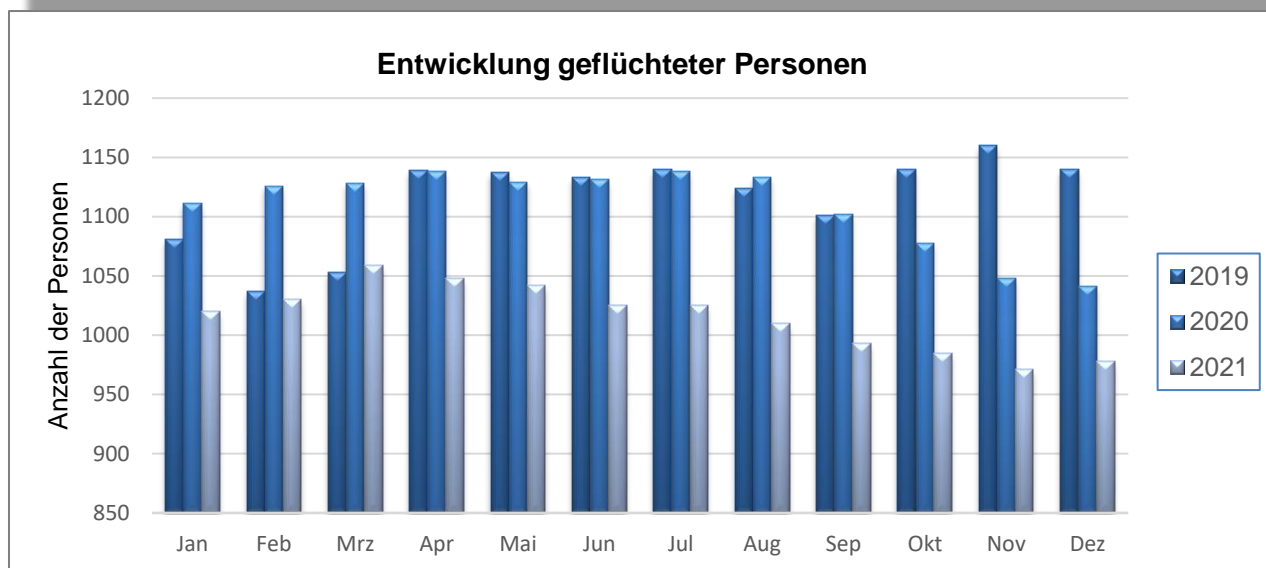
### 8.3 Personen in Bedarfsgemeinschaften

Personen in Bedarfsgemeinschaften	Ø
2021	8.901

## 9. Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund

Im Jahr 2021 nahm die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund das zweite Jahr in Folge ab. Die Zahl dieser Leistungsberechtigten sank im Laufe des Jahres 2021 um 6,0 % von 1.041 Personen im Dezember 2020 auf 978 Personen im Dezember 2021. Von den 978 Personen, waren 591 erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Das entspricht ca. 9,5 % der gesamten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Integration von Personen mit einer mittelfristigen oder langfristigen Bleibeperspektive in die Gesellschaft ist weiterhin ein sehr komplexer und lang andauernder Prozess. Alle Bereiche des Zusammenlebens, wie der Wohnungsmarkt, der Arbeitsmarkt, der Bildungs- und Ausbildungsmarkt, also die gesamtgesellschaftliche Eingliederung spielen dabei eine jeweils individuelle besondere Rolle. Als einer der ersten Schritte ist dabei die Beherrschung der deutschen Sprache essentiell.

Zunehmend traten weitere Hinderungsfaktoren auf, die am Anfang von der Sprachbarriere überdeckt wurden. Dazu zählen psychische Auffälligkeiten und Suchtmittelabhängigkeiten, die langfristige Therapien erfordern. Dies zeigte sich auch darin, dass Beschäftigungsverhältnisse zwar aufgenommen werden, aber oftmals nicht längerfristig aufrechterhalten werden können.



Im Jahr 2021 entfallen 13,1 % der Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung auf die Personengruppe der Geflüchteten, das sind 23,5 % bezogen auf alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund. Es konnten insgesamt 147 Geflüchtete im Jahresverlauf integriert werden (124 Männer / 23 Frauen). Mit diesem Schritt konnten jedoch noch nicht in allen Fällen Transferleistungsbezüge nach dem SGB II auf Dauer entfallen. Auch die eigenständige Unterbringung im Wohnungsmarkt ist nicht vollständig erreicht worden. In diesem Zusammenhang ist das Thema Mobilität von besonderer Bedeutung.

Der Landkreis Havelland hat für diesen Gesamtprozess eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen entwickelt.

## 10. Rehapro

Das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben-Rehapro“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist ein innovativ ausgerichtetes Förderprogramm, an dem sich das Dezernat für Grundsicherung und Arbeit seit 01.03.2020 beteiligt.

Gemeinsam mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ist das gemeinsame Projekt Reha-Haus-Westbrandenburg (ReHaWeB) entstanden. Ziel ist es erwerbsfähige SGB II-Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen (im Landkreis Havelland mit dem Schwerpunkt Abhängigkeitserkrankungen und psychische Erkrankungen) möglichst frühzeitig und nachhaltig bei Ihrer Rückkehr ins Erwerbsleben zu unterstützen. Hierfür werden Handlungsstrategien entwickelt, um vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen gezielt abzubauen und die Erwerbsfähigkeit nachhaltig zu verbessern. Die Arbeitsweise orientiert sich dabei an den individuellen Bedarfen.

Obwohl die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Projekttablauf, die Netzwerkarbeit, die Teilnehmeraufnahme in das Projekt und das geplante Beratungsangebot weiterhin eine große Herausforderung darstellte, konnten im Landkreis Havelland im Jahr 2021 insgesamt 167 Teilnehmende (davon 60 Teilnehmer\*innen aus dem Jahr 2020) das Projektangebot nutzen. Durch flexibel gestaltete Prozess- und Beratungsabläufe sowie eine intensive Vor- und Nachbereitung der Gespräche zur Neuaufnahme konnten dennoch insgesamt 107 neue Teilnehmer\*innen im Jahr 2021



in das Projekt aufgenommen werden. Im Rahmen der Projektarbeit wurde relativ schnell deutlich, dass es im Landkreis Havelland nur ein begrenztes Maßnahmenangebot für Abhängigkeitserkrankte gibt. Zudem findet sich der Teilnehmerkreis mit seiner Altersstruktur und seinen individuellen Problemlagen oft nicht in den kommunalen Regelangeboten wieder. Gemeinsam mit dem Träger SBH Nordost/RECURIS wurde die AVGS Maßnahme CL\_IC – Clean Leben durch integratives Coaching im September 2021 im Landkreis Havelland gestartet. Das Angebot beinhaltet den nachhaltigen Aufbau einer Tagedstruktur, Stärkung des Selbstwertes, Förderung der Fähigkeiten, Beratung und Auseinandersetzung mit den Abhängigkeitserkrankungen, Projektarbeit zur Orientierung im Berufsleben mit Hilfe von sozialpädagogischer und psychologischer Stand Unterstützung. Das Projektteam hat hierfür eine Gruppe von Projektteilnehmenden nach Alter, Konsumverhalten und Bedarfen zusammengestellt und den Start der Maßnahme intensiv begleitet. Im Ergebnis geben Teilnehmende mit ihren deutlich veränderten Lebensentwürfen und Zielsetzungen Anlass zur Hoffnung auf eine selbstbestimmte Zukunft, auch nach Ende des Projektes.

Die Teilnahme am Projekt Reha-Haus Westbrandenburg wurde pandemiebedingt für viele Teilnehmer\*innen von 12 auf bis zu 18 Monate verlängert. Darüber hinaus haben sich die Verbundpartner darauf verständigt, das Angebot anzunehmen, einen Antrag auf Projektverlängerung zu stellen, um die ursprünglich vorgesehenen Projektziele erreichen zu können. Der Antrag zur Projektverlängerung wurde am 25.11.2021 gestellt und sieht eine Projektlaufzeit bis zum 31.05.2025 vor.

## **11. Ausblick**

Schlussfolgerungen aus den in 2021 gewonnen Erkenntnissen für das Vorgehen in 2022 oder gar den Folgejahren lassen sich auf Grund der diversen Unwägbarkeiten derzeit kaum treffen bzw. sind unter Umständen ob der dynamischen Entwicklung sehr schnell überholt.

Die in 2020 und 2021 gemachten Erfahrungen im Umgang mit der Pandemie tragen zumindest dazu bei, dass es bewährte Handlungsalternativen zum gängigen Vorgehen gibt, die in Kraft gesetzt werden können, sofern es ab dem Herbst wieder zu notwendigen Einschränkungen kommen sollte.

Anders verhält es sich jedoch mit den noch nicht abschließend geklärten Rahmenbedingungen zum Bürgergeld. Absehbar ist, dass sich die Arbeit mit den Leistungsberechtigten, auch durch den Wegfall des Vorrangs der Vermittlung, verändern wird. Welche Notwendigkeiten sich dadurch für das Jahr 2022 ergeben, bleibt abzuwarten.

Da dieser Bericht im Mai 2022 verfasst wurde, kann der in Kürze anstehende Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Personen nicht außer Betracht gelassen werden. Diese Aufgabe stellt die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im passiven, aber auch im aktiven Bereich vor enorme Herausforderungen. Auswirkungen auf die Arbeit mit dieser Personengruppe und allen anderen Leistungsberechtigten bleiben ebenfalls abzuwarten.

Eine große Herausforderung wird darüber hinaus auch im nächsten Jahr wieder werden, mit den immer begrenzteren Mitteln Integrationsfortschritte und einen nachhaltigen Wegfall der Hilfebüchtigkeit zu erreichen.

Dennis Granzow  
**Dezernent für Grundsicherung und Arbeit**